

Anmeldeformular Faschingsumzug Schweinfurt 2026

Name der Gruppe: <input type="checkbox"/> Fußgruppe <input type="checkbox"/> Zugfahrzeug	
Name des Verantwortlichen:	
PLZ, Ort, Straße:	
Telefon:	
Thema / Motiv:	
Name des Fahrers:	
Kennzeichen:	
Fahrzeug Abmessungen (L/B/H) gesamt:	
Teilnehmeranzahl:	
Anmerkung:	Das Jugendschutzgesetz und das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sind Bestandteil dieser Faschingsumzugsordnung. Und können über die Website ESKAGE.org eingesehen/abgerufen werden.

Faschingsumzugsordnung in Schweinfurt

1. Gestaltung der Umzugswagen

1.1 Die im Rahmen der Umzüge eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den Bestimmungen der STVZO entsprechen. Unabhängig von der für den Umzug selbstgetroffenen Regelung müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Veranstaltungsort in verkehrssicherem Zustand sein, d. h. die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig und sichtbar sein.

1.2 Für jedes Zugfahrzeug oder Gruppe ist eine verantwortliche Person zu benennen, die Namentlich und mit Handy-Nr. dem Zugmarschall bei Anmeldung unverzüglich mitzuteilen ist. Diese Person hat sich nach Eintreffen am Stellplatz immer zur Verfügung zu halten.

1.3 **Das Zugfahrzeug und die verantwortliche Person haben Ihren Stellplatz - aus organisatorischen Gründen - bis spätestens 12:00 Uhr zu besetzen.**

1.4 Die Aufbauten sind fest und sicher zu gestalten, sodass Personen auf dem Fahrzeug, sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die Verkleidungen sind so anzubringen, dass ein Unterkriechen von Personen weitgehend ausgeschlossen ist. Der Hochabstand zwischen Fahrbahn und Fahrzeugverkleidung von 50 cm darf nicht überschritten werden. Die Verkleidung der Fahrzeuge dürfen die Lenkfähigkeit und das Sichtfeld für den Fahrzeugführer nicht beeinträchtigen.

1.5 Pro motorbetriebenes Zugfahrzeug bis 6 m müssen mindestens zwei Ordner eingeteilt sein. Bei über 6 m Zugfahrzeugen sind 4 Ordner zwingend vorgeschrieben. Bei großen Tiefladern, die weit ausscheren, sind mindestens 6 Ordner vorgeschrieben. Die Ordnerpositionen beziehen sich auf jeweils zur Hälfte „linke und rechte“ Fahrzeugseite und müssen während des gesamten Zugverlaufes ununterbrochen besetzt sein. Es wird hier empfohlen eine ringsum Seilabspernung zu benutzen. Weiterhin müssen eventuell vom Fahrzeug abklappende oder bewegliche Teile von zusätzlichem Ordner gesichert werden. Die Ordner müssen **mindestens 16Jahre** alt und als solche gekennzeichnet und erkennbar sein.

1.6 Die Fahrzeuge dürfen jeweils **maximal 2,85m breit, 4m hoch und 18,5m lang** sein (die Gesamthöhe der Fahrzeuge einschließlich der sich darauf befindlichen Personen darf mit handreichweite 4,0 m nicht überschreiten). An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Fahrzeuge, die die **genannten maximalen Abmessungen überschreiten**, werden **von der Teilnahme am Faschingsumzug ausgeschlossen**.

1.7 Die Ladefläche der Fahrzeuge muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stellplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer).

1.8 Die Einhaltung der Auflagen bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Zugwagen hat der verantwortliche Leiter bzw. die von ihm beauftragten Personen vor Beginn zu kontrollieren. Es erfolgt vor Zugbeginn eine zusätzliche Abnahme durch die Stadt Schweinfurt und der anwesenden Polizei.

1.9 Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Eine Personenbeförderung auf den Umzugswagen ist während der An- und Abfahrt nicht zugelassen. Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge müssen lesbar und sichtbar sein.

1.10 Die einzelnen Fahrzeuge bzw. Gruppen bekommen vom Zugmarschall eine Startnummer zugeteilt, die sichtbar gut leserlich angebracht werden muss.

1.11 Überdimensionale Werbung auf den Umzugswagen oder Traktor ist verboten.

1.12 Die Nichteinhaltung der vorgenannten Punkte führt zum Ausschluss der Teilnahme am Faschingszug.

2. Personenbeförderung

2.1 Gemäß Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen Punkt Nr. 1: müssen Fahrzeuge, auf denen der An- und Aufbau verändert wurde und auf denen Personen befördert werden, von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet und eine Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bestehen in einem Gutachten bescheinigt werden.

2.2 Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen während des Umzuges befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

2.3 Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungszeitraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

2.4 Für die Personenbeförderung im Veranstaltungszeitraum muss auf den Zugwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Fahrzeug angebracht sein.

2.5 Auf den Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbretter usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

2.6 Die Fahrer müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellung an den Fahrzeugen bleiben.

3. Verhalten der Zugteilnehmer

3.1 Die Verantwortlichen Personen, Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben alkoholfrei zubleiben. Die Fahr- und Reitweise ist so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

3.2 Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnis und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug.

3.3 Die Ordner sind kenntlich zu machen (z.B. Ordnerbinden). Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Fahrzeuge herantreten bzw. aufspringen.

3.4 Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen und Verletzungen hervorgerufen werden können. Das Auswerfen von alkoholfreien Süßigkeiten (Bonbons) ist so vorzunehmen, dass diese nicht auf die Fahrbahn, sondern links und rechts auf den Gehsteig fallen. Das Herausreichen von Alkohol in Flaschen und Bechern ist strengstens verboten, genauso wie das direkte Herausgeben von Süßigkeiten inkl. Brantweinbohnen von den Wägen an die Zuschauer.

3.5 Das Anbrennen von Feuerwerkskörpern und der Einsatz von so genannten Pressluftkanonen ist **nicht gestattet**. Der Einsatz von Pyrotechnik ist bis **spätestens 2 Wochen** vor dem Faschingszug beim Zugmarschall **anzuzeigen**.

3.6 Den Weisungen der Polizei, des Zugmarschalls, des Sanitätsdienstes, Feuerwehr, Techn.-Hilfswerk und den beauftragten Beschäftigten der Stadt Schweinfurt ist unbedingt Folge zu leisten.

3.7 Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen. Es muss immer Anschluss an der vorderen Gruppe gehalten werden. Sollten größere Lücken entstehen, ist unverzüglich der Zugmarschall in Kenntnis zu setzen.

3.8 Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht während des Zuges weggeworfen werden. Für Entsorgungsmöglichkeiten müssen die einzelnen Fahrzeuge selbst sorgen.

3.9 Am Zugende (Rathaus) ist die sofortige Abfahrtsmöglichkeit durch die Brücken- bzw. Rückertstr. zu nutzen. Es ist lediglich ein kurzzeitiges Halten erlaubt, um die Personen vom Wagen absteigen zu lassen. Danach hat das Fahrzeug den Bereich unverzüglich zu verlassen. Das Parken der Zugfahrzeuge in der Brücken- bzw. Rückertstr. ist untersagt.

3.10 Der Veranstalter behält sich den Ausschluss des Teilnehmers vom Umzug vor, soweit dieser fahrlässig gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstößt!

3.11 Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer und als Beispiel für die Jugend (Jugendschutzgesetz) wird darum gebeten, auf den Genuss von Alkohol während des Faschingsumzuges zu verzichten. Es ist die Abgabe alkoholischer Getränke (Bier, Wein u. dergleichen) an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden!

4. Versicherung

4.1 Wir weisen darauf hin, dass für den Faschingsumzug durch die ESKAGE Schweinfurt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, die die Schädigung von Dritten deckt. Vorstehende Klausel findet nur dann Anwendung, soweit nicht durch eine andere Versicherung der Zugteilnehmer für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

4.2 Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Vorstehende Klausel findet nur dann Anwendung, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Unfallversicherungsschutz besteht. Sollte während des Zuges ein Unfall passieren, muss die Polizei unverzüglich verständigt werden.

4.3 Nach Beendigung des Faschingszuges haben sich die Fahrer der Fahrzeuge an die Verkehrsregeln zu halten. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der STVO. **Bei Alkoholgenuss droht der Führerscheinentzug. Es haftet der Teilnehmer selbst!!**

4.4 Nicht mitversichert sind z. B.: Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Fahrzeugen, sowie an Tieren, Geschirren und Sattelzeug. Das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art. Schäden an aller Art von Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken.

5. sonstiges

5.1 Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

5.2 Zusätzliche ergänzende Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten (auch kurzfristig).

Ich/Wir haben die Faschingsumzugsordnung gelesen, verstanden und werde/n uns daranhalten!

Datum:

Unterschrift Zugteilnehmer